Beilage
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 23.07.2026

Prüfauftrag: Fortführung eines Mobilitätsbegleitdienstes in Nürnberg

1. Rückblick: Der Mobilitätsbegleitdienst der NOA.kommunal GmbH

Der Mobilitätsbegleitdienst wurde von Dezember 2020 bis April 2025 von der städtischen Tochter NOA.kommunal GmbH in Zusammenarbeit mit der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft und dem Jobcenter Nürnberg-Stadt betrieben. Dieser für die Bürgerinnen und Bürger kostenfreie Dienst richtete sich an alle mobilitätseingeschränkten Menschen im Stadtgebiet, die Unterstützung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel benötigten.

Maßnahme des Ersten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK der Stadt Nürnberg

Der Mobilitätsbegleitdienst war eine Maßnahme des Ersten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der Stadt Nürnberg. Noch vor dessen einstimmigen Beschluss im Stadtrat am 15.12.2021 wurde das Projekt erstmals in einem Sozialausschuss-Bericht am 10.10.2019[1] als eines von zehn vorab initiierten Projekten aufgeführt, die aus den Ergebnissen des Arbeitsgruppenprozesses der Inklusionskonferenzen abgeleitet wurden und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans vorantreiben sollten. Im Sozialausschuss am 08.07.2021[2] wurde das Projekt Mobilitätsbegleitdienst als umgesetzte Maßnahme vorgestellt. Im Ersten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK wird der Mobilitätsbegleitdienst als "bereits umgesetzte und weiterhin in Umsetzung" befindliche Maßnahme des Handlungsfelds „Mobilität im öffentlichen Raum" im Zeitrahmen von 2020 bis 2022 aufgeführt.[3]

Förderung der NOA-Begleiterinnen und Begleiter über Teilhabechancengesetz (§ 16i SGB II)

Der Mobilitätsbegleitdienst förderte nicht nur die Inklusion von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Mit ihm wurde auch die soziale Teilhabe von Menschen im Langzeitbezug von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ermöglicht und deren Beschäftigungsfähigkeit erhöht. Die bei der NOA.kommunal angestellten Begleiterinnen und Begleiter waren über das Teilhabechancengesetz[4], kurz: THCG (§ 16i SGB II) gefördert. Der Mobilitätsbegleitdienst stand daher im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktintegration und war aus entsprechenden Mitteln finanziert. Der zweifache Nutzen, einerseits für mobilitätseingeschränkte Menschen, andererseits für die Menschen im Langzeitleistungsbezug hat die Stadt 2020 bewogen, die Finanzierung für ein solches Angebot für einen Zeitraum von 30 Monaten sicherzustellen. Die bei den Kosten der Unterkunft (KdU) eingesparten städtischen Aufwendungen für die geförderten Personen wurden hierbei über einen so genannten kommunalen Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) für die Maßnahme bei der NOA.kommunal GmbH eingesetzt. Der als freiwillige Zuschüsse bereitgestellte Betrag der Stadt Nürnberg für eine Finanzierung über 30 Monate betrug 319.074 Euro. Mit einem coronabedingt verzögerten Start des Projekts zum 01.12.2020 war das geplante Ende demnach der 31.05.2023.

[1] Vgl. https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=14980, letzter Zugriff: 16.06.2026.
[2] Vgl. https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=15291, letzter Zugriff: 16.06.2026.
[3] Vgl. Erster Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Nürnberg, letzter Zugriff: 16.06.2026.
[4] Vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16i.html, letzter Zugriff: 16.06.2026.

Dass der Mobilitätsdienst zweimal kostenneutral verlängert werden konnte, lag daran, dass v.a. in der Corona-Zeit weniger Begleitungen möglich waren und daher ein Teil der Förderung nicht verbraucht wurde. Zwischen dem Referat für Jugend, Familie und Soziales und dem Referat für Finanzen, Personal und IT (Bezeichnungen der letzten Stadtratsperiode) wurde vereinbart, dass die nicht verbrauchten Mittel über den Projektzeitraum hinaus übertragen werden konnten und städtischerseits nicht zurückgefordert wurden. Zum 30.04.2025 war das verfügbare Finanzvolumen aufgebraucht.

Information der Zielgruppe

Den Nutzerinnen und Nutzern des Begleitdienstes wurde im Dezember 2024 mit einem Schreiben der NOA das Ende der Laufzeit offiziell mitgeteilt. Vorher waren einzelne Nutzerinnen und Nutzer aber schon durch ihre Begleiterinnen und Begleiter über das absehbare Ende informiert worden. Am 28.01.2025 fand hierzu ein Austausch zwischen der Stadt Nürnberg und dem Behindertenrat der Stadt Nürnberg (BRN) statt.

Aufgrund der großen Resonanz hatte die Stadtverwaltung vorgeschlagen, eine Fortführung des Angebots über Ehrenamtliche zu prüfen. Hierzu erging ein einstimmiger Beschluss im Sozialausschuss am 10.04.2025[5]:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Prüfung einer Umsetzung des Mobilitätsbegleitdiensts über Ehrenamtliche fortzusetzen. Eine mögliche Finanzierung über externe Zuschüsse soll dabei Vorrang vor städtischen Mitteln haben. Sollten städtische Mittel erforderlich sein, wird in einer Ausschussitzung im Herbst erneut berichtet und Möglichkeiten zur Finanzierung über den Verfügungsfonds Aktionsplan UN-BRK geprüft.

Auch die entsprechenden Anträge der Stadtratsgruppe Die Linke Nürnberg vom 20.01.2025, der Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion 22.01.2025, der Wählergemeinschaft Die Guten e.V. vom 27.01.2025 sowie der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.02.2025 wurden mit diesem Sozialausschussbericht behandelt.

2. Prüfung eines Nachfolgeprojekts

Abstimmung mit Kooperationspartnern

Mit dem Sachstandsbericht zum Aktionsplan UN-BRK im Sozialausschuss am 04.12.2025[6] wurden die Mitglieder des Sozialausschusses zum Fortgang der Prüfung eines Alternativangebots und einer Finanzierungsmöglichkeit informiert. Das Referat für Jugend, Familie und Soziales führte Gespräche mit dem Zentrum Aktiver Bürger – ZAB, des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg (zur Projektdurchführung), der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (zur Schulung der Ehrenamtlichen und weiteren finanziellen Beteiligung), dem Behindertenrat der Stadt Nürnberg (zu den Bedarfen der Betroffenen und Schulung der Ehrenamtlichen), der NOA.kommunal GmbH (zu den Erfahrungen – was lief gut, was müsste verbessert werden) sowie der Stiftungsverwaltung Nürnberg (zur Möglichkeit einer Finanzierung über Stiftungsmittel).

Das ZAB erklärte sich bereit, ein Alternativangebot zum ehemaligen Mobilitätsbegleitdienst der NOA.kommunal mit Ehrenamtlichen als Begleiterinnen und Begleiter zu konzipieren. Die Einsatzplanung der anvisiert ca. zehn Ehrenamtlichen sowie die Auftragsannahme würde über eine beim ZAB angestellte hauptamtliche Teilzeitkraft erfolgen. Die zum Stand 11.11.2025 kalkulierten jährlichen Kosten belaufen sich auf eine Gesamtsumme von 42.270 Euro. Den größten Anteil machen dabei die Personalkosten für die Verwaltungskraft in Höhe

[5] Vgl. https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=15923, letzter Zugriff: 16.06.2026.

[6] Vgl. SessionNet | Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Nürnberg, letzter Zugriff: 16.06.2026.

von 34.800 Euro (TV AWO Bayern EG 10, 20 Wochenstd.) aus. 7.470 Euro entfallen auf Sachkosten.

Auch die VAG hat ihr Interesse an einer Weiterführung des Projekts bekräftigt und die weitere kostenfreie Durchführung einer angepassten Schulung für die Mobilitätsbegleiterinnen und -begleiter durch die ÖPNV-Akademie zugesagt. Auch ein Vertreter des BRN erklärte sich bereit, weiterhin für Schulungen zu den Bedarfen der Zielgruppe zur Verfügung zu stehen.

Prüfung einer Förderung über Drittmittel

Wie bereits in der Sitzung des Sozialausschusses am 04.10.2026 mitgeteilt, beabsichtigte die Stadtverwaltung einen Förderantrag bei der Aktion Mensch im Förderprogramm „Mobilität für alle“ zur Finanzierung der Fortführung des Projektes einzureichen. Im Falle einer Bewilligung könnte der Mobilitätsbegleitdienst über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren mit bis zu 90 % gefördert werden. Im Gegensatz zu den städtisch verwalteten Stiftungen zählen hierbei auch Personalkosten zu den förderfähigen Ausgaben und ist die grundsätzliche maximale Förderhöhe nicht auf 5.000 Euro begrenzt.[7]

Prüfung der Finanzierung über den Verfügungsfonds Aktionsplan UN-BRK

Die Stadt Nürnberg fördert mit dem Verfügungsfonds Aktionsplan UN-BRK Projekte und Maßnahmen städtischer Dienststellen und Eigenbetriebe, die einen Beitrag zur strukturellen Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen leisten. Die Gesamtsumme des Verfügungsfonds beträgt 250.000 Euro jährlich. Der Fonds ist (vorerst) bis Ende 2027 befristet.

Die Prüfung der Heranziehung der Fondsgelder für den Mobilitätsbegleitdienst beim ZAB ergab, dass der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 10 % mittels einer Kooperation zwischen dem Referat für Jugend, Familie, Senioren und Soziales und dem ZAB grundsätzlich beantragt werden kann.

Zwischenzeitlich veränderte finanzielle Rahmenbedingungen

Aufgrund einer sehr hohen Antragslage, die das Budget der Aktion Mensch überstieg und die Planung sowie Umsetzung bereits eingereichter Projekte erschwerte, hat die Aktion Mensch ab dem 19.09.2025 die Annahme von Förderanträgen in zahlreichen Programmen vorübergehend eingestellt. Zum 01.07.2026 wurde das Förderprogramm der Aktion Mensch wieder geöffnet, allerdings wurde die Förderung neu aufgestellt. Die Förderungen fokussieren sich nun auf die vier Felder „inklusiver Sozialraum“, „inklusiver Arbeitsmarkt“, „inklusives Wohnen und Bauen“ sowie „junge Menschen“.[8] Eine Förderung des Mobilitätsbegleitdienstes ist nach den neuen Richtlinien nicht mehr möglich.

Selbst wenn erfolgreich Drittmittel für den Mobilitätsbegleitdienst hätten eingeworben werden können, so haben die zwischenzeitlich deutlich verschlechterten finanziellen Spielräume der Stadt Nürnberg zur Folge, dass eine städtische Kofinanzierung oder gar eine dauerhafte Finanzierung nach Auslaufen möglicher Drittmittel als unrealistisch einzuschätzen ist.

Denn mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit der zukünftigen städtischen Haushalte ist die Stadt Nürnberg weiterhin verpflichtet, den Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen. Dabei ist insbesondere der kommunalrechtliche Grundsatz „Vorrang gesetzlicher Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben“ zu beachten. Die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 wurde bereits nur unter erheblichen Auflagen erteilt, diese haben sich für die Haushaltsgenehmigung 2026 nun noch verschärft. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere freiwillige Leistungen, denen der Mobilitätsbegleitdienst zuzuordnen ist, umfassend überprüft.

[7] Vgl. Zuschüsse für Projekte – Stiftungsverwaltung, letzter Zugriff: 16.06.2026.
[8] Vgl. Förderangebote | Aktion Mensch, letzter Zugriff: 01.07.2026.

Da für das freiwillige Angebot des Mobilitätsbegleitdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen keine tragfähige dauerhafte Finanzierungsperspektive besteht, schlägt die Verwaltung, auch im Hinblick auf die Stabilisierung bestehender Inklusionsmaßnahmen, vor, von der Umsetzung des Mobilitätsbegleitdiensts mit städtischen Mitteln abzusehen.